

Die Entwicklung des synodalen Kirchenregimentes im Evangelischen Schlesien

Einleitung

Zum Verständnis der nachfolgenden Abhandlung ist zunächst erforderlich, daß die im Thema bestimmenden Ausdrücke „Kirchenregiment“ und „Synode“ geklärt werden. Beide gehen zurück bis in die früheste Geschichte des Christentums, sind also vom Katholizismus geprägt worden.

In der katholischen Kirche steht heute die gesamte Leitung dem Papste zu, dessen Organe für die Leitung der einzelnen Diözesen die Bischöfe sind. In früheren Zeiten hatten die Bischöfe, zumal auf den Konzilien, noch einen selbständigen Anteil an der Leitung der Kirche. Heute, d. h. seit dem Vaticanum, sind sie bloße Organe des Papstes.

In der evangelischen Kirche haben sich zwei Arten des Kirchenregimentes gebildet: das landesherrliche Kirchenregiment oder die Konsistorialverfassung und die Synodalverfassung, welche neuerdings vielfach verbunden sind.

Auch der Begriff „Synode“ geht bis in die ersten Jahrhunderte des Christentums zurück. Er war zunächst identisch mit dem Begriff „Konzil“, wurde aber bald von dem letzteren überragt und in den Hintergrund gedrängt. Es hat zu allen Zeiten der Kirchengeschichte Synoden gegeben, aber Bedeutung für die Kirchenleitung hatten sie nicht, weil sie reine Geistlichkeitskonvente waren, die dem Bischof unterstanden.

In der evangelischen Kirche ist für den Begriff „Synode“ wesentlich, daß zu ihr nicht bloß Geistliche gehören (Ordinierte, Pfarrer), sondern auch Laien (Älteste), und zwar so, daß von der verfassungsmäßigen Anzahl der Synodalen nur ein Drittel Geistliche sein dürfen, während die übrigen zwei Drittel nicht-geistliche Glieder der Kirche sein müssen. In fast allen evangelischen Kirchen gibt es heute drei Stufen von Synoden:

1. die Generalsynode, welche alle Gemeinden einer Gesamtkirche repräsentiert,
2. die Provinzialsynode, in welcher alle Gemeinden einer Kirchenprovinz durch ihre Pfarrer und Laiendeputierte vertreten sind,
3. die Kreissynode, zu der alle Gemeinden eines Kirchenkreises ihren Pfarrer und mindestens zwei Älteste als Deputierte abordnen. Uns wird, wie wir bald sehen werden, namentlich die Provinzialsynode interessieren.

I.

Das Evangelische Schlesien kam durch die Eroberung Friedrichs des Großen, spätestens also am Ende des Siebenjährigen Krieges und des Friedens von Hubertusburg, zur altpreußischen Landeskirche. Friedrich II. wurde sein höchster Landesbischof (summus episcopus). So stand es unter landesherrlichem Kirchenregiment. Daran hat sich offiziell 170 Jahre nichts geändert. In der Praxis hat sich aber das durch die Aufklärung und Erweckungsbewegung bei Pfarrern und namentlich gebildeten Laien geweckte, langsam aber stetig wachsende Bestreben nach Verselbständigung der Kirche gegenüber dem Staat auch in Schlesien geltend gemacht. Schon 1815 geschah mit der Gründung des Schlesischen Konsistoriums in Breslau ein erster Schritt zur kirchlichen Unabhängigkeit. Wenn auch der staatliche Oberpräsident von Schlesien noch an der Spitze desselben stand, so war doch eine Zentralstelle für kirchliche Dinge geschaffen, und die Entwicklung drängte je länger desto mehr auf Erweiterung der kirchlichen Selbständigkeit. Im Jahre 1829 folgte die Einrichtung der Generalsuperintendenten. 1844 bekam das Konsistorium an Stelle des Oberpräsidenten einen eigenen rechtskundigen Präsidenten. Aber nicht nur die Kirchenbehörden wurden selbständiger, sondern auch das Kirchenvolk, wenn auch in ganz bescheidenen Anfängen. Der Synodalgedanke war da und starb nicht mehr, sondern erstarkte immer mehr, bis er in der „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ von 1873 auch in den inzwischen aufgekommenen Kreissynoden und Provinzialsynoden wirkliche Rechte erhielt. Somit bestanden im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts Konsistorialverfassung und Synodalverfassung nebeneinander, bis nach dem Ende des ersten Weltkrieges durch den Sturz der Hohenzollernmonarchie und -dynastie der Summepiskopat in Fortfall kam. Nun trat 1922 an die Stelle der altpreußischen Landeskirche die „Evangelische Kirche altpreußischer Union“, die in ihrer Verfassungsurkunde vom 29. September 1922 neben den fortbestehenden konsistorialen auch die synodalen Rechte verankerte.

Zum rechten Verständnis der kirchlichen Stellung des Evangelischen Schlesien muß sich der Leser von heute (1958) ständig vor Augen halten, daß weder die altpreußische Landeskirche noch die Evangelische Kirche altpreußischer Union das Bestehen selbständiger Gliedkirchen kannte, wie es jetzt in der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ der Fall ist, sondern nur die regionalen Sprengel der sieben altpreußischen Provinzen: Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Posen, West- und Ostpreußen, die als „Kirchenprovinzen“ bezeichnet wurden.

Das wurde von den Zentralinstanzen (Kirchensenat und Evangelischem Oberkirchenrat) nicht unnötig oft betont, aber auch nicht verschwiegen, sondern gelegentlich recht nachdrücklich festgestellt. Als der Verfasser dieses Aufsatzes in seiner Eigenschaft als Präses der Schlesischen Provinzialsynode Sitz

und Stimme im Kirchensenat hatte, wurde ihm der Gebrauch des Ausdrucks „Schlesische Provinzialkirche von den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates nicht nur schwer verübelt, sondern scharf kritisiert und es wurde ihm vom Präsidenten D. Dr. Kappler offiziell eröffnet: es gibt keine „Schlesische Provinzialkirche“, sondern nur eine „Kirchenprovinz Schlesien“.

II.

Aber auch in dieser Kirchenprovinz gab es noch allerhand Möglichkeit zur synodalen Mitarbeit an der Kirchenleitung, wie die Verfassungsurkunde für die „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ vom 29. September 1922 authentisch zeigt: In ihrem Artikel 82 heißt es:

1. Jede Kirchenprovinz bildet einen Verwaltungskörper (Provinzialsynodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche.
2. Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sondereinrichtungen der Kirchenprovinz, sowie solche Aufgaben, die ihr von der Kirche übertragen oder überlassen werden.
3. Die Organe des Provinzialverbandes sind die Provinzialsynode und der Provinzialkirchenrat. Der Provinzialkirchenrat ist zugleich Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung.“

Auch Artikel 83 der Verfassungsurkunde handelt von den Pflichten und Rechten der Provinzialsynode. Erst grundsätzlich und dann im Einzelnen. Der grundsätzliche Abschnitt lautet:

„1. Die Provinzialsynode ist berufen im Zusammenwirken mit den Generalsuperintendenten und dem Konsistorium das gesamte kirchliche Leben der Kirchenprovinz zu pflegen und zu fördern und über das kirchliche Recht zu wachen.

2. Sie hat auf die Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände hinzuwirken und die kirchliche Liebestätigkeit zu fördern, nötigenfalls durch Anträge an Behörden und Körperschaften der Kirchenprovinz, oder durch öffentliche Kundgebungen. Sie kann auch aus anderen Anlässen Kundgebungen erlassen und Ansprachen an die Gemeinden richten. Diese Pflichten und Rechte übt, solange die Synode nicht versammelt ist, der Provinzialkirchenrat aus.“

Die Befugnisse im einzelnen aufzuzählen, würde zu weit führen. Sie erstrecken sich von der Aufstellung der Haushaltspläne für die provinzialkirchlichen Kassen und die Abnahme der Jahresrechnungen sowie der Feststellung der Umlagen für die Kirche sowie für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenprovinz, bis auf die Beschließung kirchlicher Provinzialgesetze und die Einführung von Gesangbüchern.

III.

Von systematischer Mitarbeit der synodalen Faktoren an der Leitung der Evangelischen Kirche der Oderprovinz konnte natürlich erst die Rede sein, seitdem es regelmäßig in Schlesien ordentliche Provinzialsynoden gab, die von vier zu vier Jahren neu gewählt, alle zwei Jahre zusammentraten und ihren Provinzialkirchenrat, sowie ihren Präses wählten, der zugleich Vorsitzender des Provinzialkirchenrates ist. Das war vom Jahre 1875 ab der Fall.

Ihr Gesicht bekommt die Provinzialsynode durch die kirchenpolitischen Parteien, denen ihre Mitglieder sich angeschlossen haben: das waren ihrer fünf: die Gruppen: 1. der „Konfessionellen“, 2. der „Positiven Union“, 3. der „Evangelischen Vereinigung“, 4. der „Freien Evangelischen Vereinigung“ und 5. der „Protestantenvereiner“.

Da zunächst die Konfessionellen die überwiegende Mehrheit hatten, fiel ihnen die Führung zu. Sie prägten den Provinzialkirchenrat, zu dem die Parteien nach ihrer Größe Mitglieder entstannden und stellten den Präses. Da die Zahl der Protestantenvereiner in der Synode nur klein war, hatten sie keinen Anspruch auf einen Sitz im Provinzialkirchenrat.

Die Präsiden der ersten 16 ordentlichen Provinzialsynoden (von 1875 bis 1917) und der außerordentlichen Provinzialsynode von 1919 waren:

Graf von Rothkirch-Panthenau (1875, 1878, 1881, 1884, 1887, 1890);

Landrat von Wrochem-Wohlau (1893, 1896, 1899);

Landrat von Sydow-Falkenberg O/S (1902, 1905, 1908, 1911);

Landrat von Zedlitz-Hermannswaldau (1914, 1917);

Oberpräsidialrat Dr. Schimmelpfennig-Breslau (1919).

Weil die Konfessionellen mehr Interessen an der Wahrung und Stärkung ihrer lutherischen Eigenart innerhalb der altpreußischen Union hatten als an einer Fortbildung der Selbständigkeit der Kirche, haben sie keine Schritte zur Stärkung des synodalen Kirchenregimentes getan. Da aber ihre Präsiden sämtlich rechtsverständige Beamte waren, haben sie die synodalen Gerechtsame der Kirchenprovinz sorgfältig wahrgenommen, wofür wir ihnen noch heute Dank schulden.

Diese Zurückhaltung der Führung der Provinzialsynode wurde anders, als sich 1920 ihr Gesicht wesentlich änderte, weil sich die Zahl der Konfessionellen sehr verringerte, während die Zahl der Mitglieder der Positiven Union so stark anwuchs, daß sie die Mehrheit in der Synode erlangte. Der Erfolg war, daß sie ihr Mitglied, Superintendent D. Gerhard Eberlein in Strehlen, zum Präses und damit zum Vorsitzenden des Provinzialkirchenrats erwählte. Damit begann eine neue Epoche für das Leben der Schlesischen Provinzialsynode.

IV.

D. Gerhard Eberlein war ein Synodaler von überragendem Format, nicht bloß wegen seiner charaktvollen, imponierenden Persönlichkeit, sondern auch als Theologe und Wissenschaftler. Sein Spezialgebiet war die Erforschung der Kirchengeschichte Schlesiens, deren Kenntnis namentlich von der Zeit der Gegenreformation, der Ära der Bethaus-Grenz- und Zufluchtskirchen, er sehr erfolgreich vergrößert hat. Kirchenpolitisch gehörte er zur Positiven Union. Er war Anhänger Adolf Stöckers und vertrat dessen auf Verselbständigung der Kirche gegenüber dem Staat gerichtete Kirchenpolitik. Er war der erste geistliche Präses der Schlesischen Provinzialsynode und hat das Ansehen und das Gewicht dieses Amtes wesentlich gehoben. Er hatte das Ziel, das synodale Kirchenregiment entsprechend der Verfassung, die er seinerzeit wesentlich mitgestaltet hatte, zu verwirklichen und die konsistoriale Leitung der Kirche, die bis dahin noch ausschlaggebend im Leben der Kirche war, zugunsten der synodalen einzuschränken, was ihm, dank seiner Überlegenheit, gelang, ohne daß es zu Konflikten kam. Es ist bedauerlich, daß er die Provinzialsynode wegen seines frühen Todes nur in der einen Periode von 1920 bis 1924 geleitet hat.

Sein Nachfolger wurde der Pastor prim. Emil Kraeusel von der Johanneskirche in Breslau, der mit ihm befreundet war und in seinem Amt in seinen Bahnen ging, aber zurückhaltender war, um Komplikationen zu vermeiden. Auch er hat die Provinzialsynode nur während einer Periode geführt, die aber zwei Tagungen (1925 und 1927) umfaßte. Dann trat ich an seine Stelle.

V.

Damit ist nun der Punkt gekommen, wo der Verfasser dieses Aufsatzes, so wenig es ihm liegt, von seiner persönlichen Einstellung ein Wort sagen muß, weil sie für die weitere Entwicklung nicht unwesentlich mitbestimmend war.

Das Jahr 1929 hat mich auf die Höhe meines Amtslebens geführt, weil die 19. Schlesische Provinzialsynode mich zu ihrem Präses wählte. Ich bekam bei weitem die Mehrheit der Stimmen. Mein Partner, der Führer der konfessionellen Gruppe, Graf Julius von Seidlitz-Sandretzky aus Olbersdorf, Kreis Reichenbach an der Eule, nur etwa 80. Das kam mir nicht überraschend, denn nach dem Tode Kraeusels hatte mich die Gruppe der Positiven Union zu ihrem Vorsitzenden gewählt. So sah ich die Möglichkeit der Wahl zum Präses kommen und wünschte mir ihre Verwirklichung. Deshalb habe ich zweimal die Berufung in das Konsistorium abgelehnt. Die langjährige, erfolgreiche Leitung großer kirchlicher Verbände (Evangelischer Bund, Missionskonferenz, Provinzialverein für die Berliner Mission) hatte mir das Bewußtsein gegeben, daß

mir eine Leitungsgabe geschenkt worden war und die Mitarbeit im Schlesischen Provinziallandtag und auf den Synoden hatte mir gezeigt, daß ich parlamentarisches Geschick besaß. So nahm ich diese Berufung aus der Hand des Herrn der Kirche.

Nach meiner Kenntnis ist nur in zwei beachtlichen Publikationen von meiner Tätigkeit als Präses der Schlesischen Provinzialsynode die Rede. Die eine ist das bekannte Buch von D. Dr. Martin Schian: „Kirchliche Erinnerungen eines Schlesiers“ (Verlag für Sippenforschung und Wappenkunde G. E. Starke in Görlitz, 1940), die andere die „Schlesische Kirchengeschichte“ von Lic. Helmut Eberlein (Verlag der Schlesischen Evangelischen Zentralstelle, Goslar, 1952). Beide Erwähnungen sind kurz genug, um hier einen Platz zu finden. Schian schreibt (S. 176), nachdem er von seinem Freundschaftsverhältnis mit dem auch mir befreundeten Präses Emil Kraeusel gesprochen hat: „An Kraeusels Stelle wählte die Provinzialsynode 1930 (es war aber schon 1929) den Ohlauer Superintendenten Erich Schultze zum Präses. Mit ihm verbanden mich keine älteren Beziehungen; aber das gegenseitige Verständnis wurde gleichfalls gut. Er gehörte, wie auch Kraeusel, zur Gruppe der Positiven Union; wir zogen aber durchaus an *einem* Strange. Er hat mit großem Eifer das Amt versehen und das Wohl der Kirche zur alleinigen Richtschnur seines Handelns gemacht.“ Bei Eberlein heißt es unter dem Abschnitt: „Führende Persönlichkeiten“, in dem die beiden Generalsuperintendenten D. Martin Schian und D. Otto Zänker, Konsistorialpräsident Bender, die beiden Oberkonsistorialräte Hembd und Schulz, Kirchenpräsident D. Voss-Kattowitz und den Führer des Schlesischen Pfarrervereins, Superintendent D. Repke-Michelau, behandelt wurden: „Superintendent Erich Schultze, der zweite Nachfolger Eberleins als Präses der Provinzialsynode förderte mit warmem Herzen und mit geschickter Hand die Sache des Evangelischen Bundes und der Berliner Mission.“

So freundlich und anerkennend für meine Person und Tätigkeit beide Äußerungen sind, so bedürfen sie doch inhaltlich einer sachlichen Ergänzung, die ich allein aus intimster Kenntnis noch geben kann, weil alle oben erwähnten führenden Persönlichkeiten, mit Ausnahme von D. Otto Zänker, und fast alle Mitglieder meines Provinzialkirchenrates bereits heimgegangen sind, und die ich mich deshalb nolens volens zu geben entschließen muß, um der geschichtlichen Wirklichkeit zu ihrem vollen Recht zu verhelfen, wobei ich mich der sorgfältigsten Objektivität befleißigen will und nur die Tatsachen sprechen lasse.

Als ich das Präsesamt antrat, nahm ich mir vor, nach Möglichkeit das synodale Kirchenregiment auf die Höhe zu führen, die ihm nach der Verfassung zukam und auch etwa eintretende Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen. Ich nahm D. Gerhard Eberlein, der mir sehr wohlwollte, und zu dem ich als zu meinem Lehrmeister mit hoher Verehrung aufblickte, zum Muster, so daß er mir immer vor Augen stand. Ich durfte das Einverständnis des Provinzialkirchenrates mit einer straffen Führung sicher sein; denn auch D. Schian

schreibt a. a. Ort von Präses Kraeusel: „Seine Art, die Sitzungen zu leiten, hätte wohl noch einen Schuß beschleunigter Energie gebrauchen können, aber sie war freundlich und sachlich. Ich denke an die Präseszeit mit Kraeusel gern zurück.“

Die kirchliche Lage, die ich vorfand, war folgende: Die beiden Generalsuperintendenten D. Dr. Martin Schian (Bezirk Liegnitz) und D. Otto Zänker (Bezirk Breslau), von denen der Kirchenhistoriker Lic. Hellmuth Eberlein in seiner Kirchengeschichte (S. 224) sehr zutreffend sagt, daß sie sich „beide sehr glücklich ergänzten: die Verkörperung von klarem Selbstbewußtsein und Festigkeit der eine, von Milde und Herzengüte der andere“, arbeiteten sehr einmütig mit einander und hatten die geistliche Leitung der schlesischen Kirche in uneingeschränkter völliger Freiheit in ihren Händen. Sie hatten unbegrenzte Verkehrsmöglichkeit mit den Gemeinden und Superintendenten der Kirchenprovinz, dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kirchensenat. Sie richteten nach eigenem Ermessen jeder für sich oder auch gemeinsam, nicht selten im Einvernehmen mit allen preußischen Generalsuperintendenten, die zu einem selbständigen Gremium zusammengeschlossen waren, Hirtenbriefe und Erlasse an die Kirchenprovinz. Die Generalkirchenvisitationen, die mehr und mehr den Charakter der Evangelisationen annahmen, waren ihre eigenste Angelegenheit, zu denen aber der Synodalpräses und der Konsistorialpräsident eingeladen wurden, selbstverständlich auch teilnahmen und mitarbeiteten. So habe ich z. B. regelmäßig in beiden Sprengeln das im Rahmen der Generalkirchenvisitation nicht fehlende Missionsfest bedienen dürfen. An alledem hat sich in den Jahren 1929 bis 1933 nichts geändert.

Mit dem Konsistorium waren die Generalsuperintendenten aufs engste verbunden, denn sie führten ja in demselben im zweijährigen Turnus abwechselnd den Vorsitz. Ihr ständiger Stellvertreter, der diese Vertretung „selbständig unter eigener Verantwortung“ führte, in der Praxis also der Leiter der Geschäfte des Konsistoriums war, war der Konsistorialpräsident Bender. Er war ein lebenswürdiger Mann von angenehmsten Umgangsformen und ohne jede Prätension. Das Konsistorium war in erster Linie Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und führte die allgemeine kirchliche Verwaltung der Kirchenprovinz. Außerdem hatte es die Beschlüsse der Generalsuperintendenten und Provinzialkirchenrates auszuführen. Insofern war es Organ der Provinzialsynode. Diese Stellung erkannte Präsident Bender loyal an. Das Gesamtkollegium des Konsistorium stand, wie mir durch die enge Beziehung mit meinem Jugendfreund Oberkonsistorialrat Paul Hembd und jahrelange Freundschaft mit dem Geheimen Oberkonsistorialrat Schulz nicht verborgen blieb, der Einrichtung des Provinzialkirchenrates skeptisch bis ablehnend gegenüber. Dadurch aber wurde mein persönliches Verhältnis zu den Herren nicht berührt, sondern war durchaus freundschaftlich und kollegial.

Zu diesen beiden altgewohnten Gremien kam nun durch die Verfassungs-urkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union von 1924 als ein drittes an Stelle des bisherigen sogenannten „Erweiterten Konsistoriums“ der

Provinzialkirchenrat, und diese drei mußten sich nun, wie es D. Dr. Schian ausdrückte, „nach den neuen Bestimmungen miteinander einleben“. Dieser Provinzialkirchenrat hatte 15 Mitglieder, wozu in Schlesien, um eine besondere Vertretung für Oberschlesien zu ermöglichen, ein 16. hinzukam. Von ihnen waren geborene Mitglieder: der Präses der Synode, die beiden Generalsuperintendenten und der Konsistorialpräsident. Dazu kamen 8 von der Provinzialsynode gewählte Mitglieder und 4 des Konsistoriums, von denen eines der Oberkirchenrat bestimmte, das andere der Konsistorialpräsident für den einzelnen Fall, während die beiden anderen vom Konsistorium erwählt wurden. Der Provinzialkirchenrat tagte, so oft ihn der Präses zusammenrief. Die Tagesordnung jeder Sitzung wurde gemeinsam vom Präses und dem Konsistorialpräsidenten aufgestellt. Die Referenten für die einzelnen Punkte — meist Mitglieder des Konsistoriums — wurden auch zur Zeit Kraeusels selbständig vom Konsistorialpräsidenten bestimmt. Da schaltete ich mich ein, weil ich die Einstellung der Herren Räte genau kannte, und wenn ich mit dem Vorschlag des Konsistorialpräsidenten nicht einverstanden war, ging er bereitwillig auf meine Wünsche ein. Die Herren Referenten mußten mir vor jeder Sitzung berichten, in welchem Sinne sie den von ihnen zu bearbeitenden Gegenstand der Tagesordnung behandeln und welchen Beschlußantrag sie stellen würden. Die älteren Herren suchte ich in ihrem Dienstzimmer auf, die jüngeren kamen zu mir auf mein Präseszimmer.

Die wichtigste Neuerung, die wir vornahmen, beruhte auf dem Tatbestand, daß die synodalen Mitglieder des Provinzialkirchenrates die Mehrheit in ihm hatten — wenn sie einig waren. Auf dieser Einmütigkeit beruhte ihre Macht. Diese Einmütigkeit war aber keine Selbstverständlichkeit; denn sie gehörten ja vier verschiedenen Gruppen der Provinzialsynode an: 3 den Konfessionellen, 4 der Positiven Union, 1 der Evangelischen Vereinigung und 1 der Freien Evangelischen Vereinigung. Ihre Einmütigkeit zustandezubringen, sah ich als meine vornehmste Aufgabe an, und sie gelang. Wir sahen alle von jeder fraktionellen Sonderstellung ab und machten allein das Gesamtwohl der Kirche zu unserer gemeinsamen Richtschnur. So zogen wir unbeschadet der Gruppenzugehörigkeit alle an einem Strange und konnten unsere Beschlüsse durchsetzen. Es war traditionelle Gepflogenheit, daß an den Sitzungen des Provinzialkirchenrates das ganze Konsistorium mit seinen Mitgliedern teilnahm. Das war eine Erinnerung an das frühere „erweiterte Konsistorium“. Da es aber in der neuen Verfassung nicht begründet war und der Kirchenleitungsapparat dadurch unnötig aufgebläht wurde, bestand bei den von der Synode in den Provinzialkirchenrat gewählten Synodalen der einmütige Wunsch, daß hier ein Wandel vorgenommen würde. Aber wie sollte das geschehen, ohne das Konsistorium zu brüskieren? Wir entschlossen uns zu folgendem Ausweg: Am Abend vor der offiziellen Provinzialkirchenratstagung, die um 9 Uhr früh im Sitzungssaal des Konsistoriums begann, fanden sich die Mitglieder des Provinzialkirchenrates ohne die zu ihm gehörenden Herren des Konsistoriums und auch ohne die Herren Generalsuperintendenten an einem neutralem Ort ge-

schlossen zu einer intimen Sitzung zusammen. Wir arbeiteten die ganze Tagesordnung sorgfältig durch, bis wir uns Punkt für Punkt auf seine Behandlung geeinigt hatten. Wenn mich meine Erinnerung nicht täuscht, ist es uns nur zweimal in den 4 Jahren nicht gelungen, zum Einvernehmen zu gelangen, und dann wurde der fragliche Punkt von der Tagesordnung abgesetzt. Nach dieser Vorarbeit hat die synodale Seite des Provinzialkirchenrates bei allen Beschlüssen, die er faßte, die Mehrheit gehabt und seine Meinung durchgesetzt. So hat in meiner Präsenzzeit tatsächlich die Provinzialsynode durch ihren „Kirchenregimentlichen Ausschuß“ die schlesische Kirche regiert, soweit ihr das verfassungsmäßig zustand.

Bei diesem Tatbestand ist es erklärlich, daß kein Geringerer als Generalsuperintendent D. Dr. Schian in der Zeit seines Ruhestandes ausgesprochen hat, daß in der Periode 1929 bis 1933 das synodale Kirchenregiment in Schlesien seinen Höhepunkt erreicht habe, und ich darf wohl hinzufügen, allein in Schlesien; denn aus den anderen Provinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ist bisher wenigstens Ähnliches nicht bekannt geworden.

Die Leitung der Kirche erfüllte mich mit Befriedigung erfolgreicher Arbeit. Daß mir eine weitere Amtsperiode nicht beschieden war, ist und bleibt der Schmerz meines Lebens. Die Schuld daran, daß ich die schlesische Provinzialsynode nur während einer Session habe führen können, trägt der Nationalsozialismus mit seiner Kirchenpolitik. Weil der Verlauf derselben in Schlesien kirchengeschichtlich notorisch festliegt, braucht davon hier nicht die Rede zu sein. Uns beschäftigt hier, was diese Kirchenpolitik für das synodale Kirchenregiment bedeutet und ihm angetan hat. Davon legt die letzte Schlesische Provinzialsynode in ihrem Verlauf deutlich Zeugnis ab.

Schluß

Die 20. Schlesische Provinzialsynode vom 24. August 1933 ist in die schlesische Kirchengeschichte als „braune Synode“ eingegangen. Sie hatte für die ihr verfassungsmäßig obliegende Teilnahme an der Kirchenleitung weder Sinn noch Verständnis noch Zeit. Es wurde nur eine einzige Sitzung abgehalten.

Ihre Mitglieder waren längst nicht alle, aber in der Mehrzahl, „Deutsche Christen“, oder Geistliche und Laien, welche ihren Frieden mit der Partei- bzw. Staatskirche gemacht hatten. Es war von Anfang an kein Zweifel, daß sie bei allen Abstimmungen die Mehrheit haben und der Synode ihr Gesicht aufzwingen würden.

Ihre Teilnehmer kamen fast alle in Uniform, auch eine nicht kleine Zahl von Geistlichen. Selbst Männer von wissenschaftlichem geistlichen Format erschienen im Lutherrock mit einer riesigen Hakenkreuzbinde am Ärmel.

Die Tagesordnung der Synode war von dem geschäftsführenden Präses und dem Konsistorialpräsidenten, selbstverständlich völlig der Verfassung entsprechend, aufgestellt, fand aber keine Beachtung, nachdem die neue Leitung in Kraft getreten war. Die Pflichten und Rechte der Provinzialsynode zur Beachtung, Betreuung und Ermahnung der Gemeinden hat diese Versammlung nicht wahrgenommen. Für die großen Werke der Kirche hatte sie weder Interesse noch Zeit. Die Fachvertreter und Referenten der großen kirchlichen Verbände kamen nicht zu Worte. Es lag den Leitern dieser Kirchenversammlung nur daran, auf loyal-verfassungsmäßigem Wege unrevolutionär die Macht in die Hand zu bekommen und die Kirchenprovinz Schlesien in die Partei- bzw. Staatskirche einzugliedern. Die dazu unumgänglichen Wahlen, wie des Präses, der Mitglieder des Provinzialkirchenrates, der Abgeordneten zur Generalsynode, der Mitglieder des Rechtsausschusses, Spruchkollegiums usw. und ihrer Stellvertreter wurden sämtlich „durch Zuruf ohne Widerspruch“ vorgenommen. Welcher säkulare Geist das Gremium beherrschte, zeigen folgende Stellen aus dem mageren Protokoll vom Verlauf der Verhandlungen: „Als der durch Zuruf neugewählte Präses seinen Platz als Vorsitzender einnimmt, bringt ein Synodaler ein „dreifaches Sieg-Heil“ auf ihn aus, in das die Synode einstimmt.“

Unter Punkt neun der abgehandelten Tagesordnung wird um eine Sammlung für die SA gebeten.

Das Protokoll schließt mit dem Absatz: „Nach einem dreifachen ‚Sieg Heil‘ auf den Volkskanzler werden die erste Strophe des Horst-Wessel-Liedes und zwei Strophen von ‚Ein feste Burg ist unser Gott‘ gesungen. Nach kurzem Gebet schließt der Präses die Synode.“

Ein führender Machthaber dieser braunen Synode, ihr stellvertretender Präses und Mitglied des nunmehr in der Macht befindlichen Provinzialkirchenrates, hat sein Urteil über den Verlauf der Tagung in den Satz zusammengefaßt: „Das war eine zackige Synode“ und damit in seinem Parteijargon bekundet, daß diese Versammlung im Grunde keine Synode war. In der Kirchengeschichte hat sie den traurigen Ruhm, mit vielem anderen Guten auch dem synodalen Kirchenregiment in Schlesien ein vorzeitiges, klägliches Ende bereitet zu haben.

Erich Schultze

(Präses der Schlesischen Provinzialsynode von 1929—1933)